

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 33.

Dresden, am 24. März.

1852.

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 17. März 1852.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Vortrag und Genehmigung der ständischen Schrift über das königliche Decret, die Aufhebung des Gesetzes wegen der Wahlen der Gemeindevertreter betr. — Desgleichen über das königliche Decret, die Beiträge zur Immobilienbrandcasse betr. — Anderweiter Vortrag von Seiten der ersten Deputation über §. 20 des Entwurfs wegen Erwerbung und Verlust des sächsischen Unterthanenrechts, sowie über den in der ständischen Schrift niederzulegenden Antrag. — Beschlussfassung. — Beantwortung der Interpellation des Abg. Georgi, die deutschen Zollangelegenheiten betr., durch den Staatsminister Behr, und Vorbehalt weiterer Anträge von Seiten des Interpellanten. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Ausgabebudget und zwar Abtheilung F., das Militairdepartement betr. — Besondere Berathung und Beschlussfassung über Pos. 39—42. (Verweisung eines bei Pos. 42 gestellten Antrags des Abg. Glöckner an die dritte Deputation.) — Besondere Berathung und Beschlussfassung über Pos. 43 und 44.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten vor 10¹/₂ Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers Rabenhorst und des Herrn Regierungskommissars v. Beschau und von 69 Kammermitgliedern mit Vorlesung des über die gestrige Sitzung durch Secretair Scheibner aufgenommenen Protocolls.

(Während der Vorlesung tritt Staatsminister Behr ein.)

Präsident D. Haase: Sollte Niemand gegen das soeben verlesene Protocoll etwas zu erinnern haben, so würde dasselbe für genehmigt anzusehen sein, und der Herr Vicepräsident v. Erieger und Herr Secretair Kasten werden dasselbe mit mir unterzeichnen.

(Dies geschieht.)

Präsident D. Haase: Ich ersuche nun den Herrn Secretair, die beiden Nummern, welche zur Hauptregistrande eingegangen sind, der Kammer vorzutragen.

(Nr. 389.) Petition der Bauergutsbesitzer zu Plohn und noch drei voigtländischen Dörfern, Carl Friedrich Bauer und Consorten, und zwar 1) um Aufrechthaltung der jetzt be-

stehenden Befreiung ihrer Grundstücke von der Dienstbarkeit der Jagd, und 2) um billigern und verstärkten Forst- und Flurschutz.

Präsident D. Haase: Meine Herren! Wir haben, wie Sie wissen, bereits zahlreiche Petitionen erhalten, welche die Befreiung von der Dienstbarkeit der Jagd betreffen. Diese Petitionen sind sämmtlich der dritten Deputation übergeben worden. Es würde also auch die vorliegende in Bezug auf diesen Punkt von der eben erwähnten Deputation zu begutachten sein. Was aber den zweiten Punkt derselben anlangt, worin die Petenten einen billigern und verstärktern Forst- und Flurschutz ansprechen, so bemerke ich, daß in derselben Richtung bereits zwei Petitionen bei der Kammer eingegangen sind, eine von dem landwirthschaftlichen Verein zu Schneeberg und eine andere von dem Gutsbesitzer Tümmeler u. zu Costewitz u., welche der vierten Deputation übergeben worden. Das Directorium schlägt daher vor, die eben erwähnte, heute vorgetragene Petition in ihrem ersten Theile der dritten, in ihrem andern Theile der vierten Deputation zu überweisen. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

(Nr. 390.) Abschrift des Protocolls über die geheime Sitzung der ersten Kammer am 16. laufenden Monats.

Präsident D. Haase: Das Protocoll ist bereits an die zweite Deputation abgegeben worden.

Secretair Scheibner: Ich bitte um die Erlaubniß, im Auftrage der ersten Deputation eine ständische Schrift vorzutragen zu dürfen.

Präsident D. Haase: Will die Kammer diese Schrift jetzt sich vortragen lassen? — Einstimmig Ja.

Secretair Scheibner: Bevor ich Ihnen die ständische Schrift, deren ich eben Erwähnung gethan habe, vortrage, erlaube ich mir nur kürzlich Folgendes zu bemerken. Ueber den Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Gesetzes über die Wahlen der Gemeindevertreter ist zwischen der ersten und zweiten Kammer vollständige Uebereinstimmung vorhanden. Es ist Ihnen aber bekannt, daß von der zweiten Kammer ein Antrag zur ständischen Schrift gestellt worden ist. Es hat jedoch auch dieser Antrag in der ersten Kammer vollständige Genehmigung erhalten, so daß nunmehr die ständische Schrift überreicht werden kann.

(Die ständische Schrift wird vorgetragen.)